



Einwohnergemeinde **Bolligen**



H12

Verordnung über die Elternmitwirkung an den Schulen der Einwohner- gemeinde Bolligen

vom 9. Januar 2012

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bolligen erlässt gestützt auf

- Art. 31 Volksschulgesetz (VSG)
- Art. 20 Bildungsreglement (BiR)
- BOLLIGERCHARTA.CH

folgende Verordnung über die

Elternmitwirkung an den Schulen der Einwohnergemeinde Bolligen

1. Grundsätze/Ziele

Grundsatz

Art. 1

Die Zusammenarbeit von Eltern, Schule und Behörden ist im Hinblick auf ihre gemeinsame Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler unerlässlich.

Gegenseitige Information

Art. 2

¹ Der Informationsaustausch zwischen den Eltern, den Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften und den Behörden ist zu fördern.

² Der Gedankenaustausch ist im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit sicher zu stellen. Damit soll die gemeinsame Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler gestärkt werden.

³ Die Schule informiert gemäss ihrem Informationskonzept.

Mitwirkung

Art. 3

¹ Die Eltern werden einzeln oder als Gemeinschaft auf ihr Verlangen durch die betreffenden Lehrkräfte, die Schulleitung oder die Bildungskommission angehört und beraten.

² Es werden folgende Ebenen unterschieden:

- a) Institutionalisierte Zusammenarbeit von Eltern und Schule mit dem Ziel, die gemeinsame Verantwortung für das Kind zu stärken. Sie beinhaltet die Zusammenarbeit der Eltern mit der Klassenlehrkraft einerseits zum Wohl des einzelnen Kindes und andererseits zum Wohl der gesamten Klasse.
- b) Elternvertretungen der Klassen bilden den Elternrat der Schule. Er behandelt Themen, welche für die ganze Schule von Bedeutung sind. Ansprechpartner des Elternrats bei strategischen Themen ist die Bildungskommission, bei operativen und pädagogischen die Schulleitung.

2. Organisation der Elternmitwirkung auf der Ebene Elternrat

Elternvertretung

Art. 4

Die Eltern jeder Klasse vom Kindergarten bis ins 9. Schuljahr, wählen am ersten Elternabend zu Beginn des Schuljahres eine Person als Elternvertretung. Das Wahlprozedere wird in der Regel von der Klassenlehrkraft durchgeführt. Die Elternvertretung ist jeweils für ein Jahr gewählt.

Lehrkräfte der Schule Bolligen sowie Mitglieder der Bildungskommission oder des Gemeinderates sind als Elternvertretung nicht wählbar.

Aufgaben der Elternvertretung

Art. 5

Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie vertritt den Standpunkt der Eltern ihrer Klasse an Sitzungen des Elternrates. Der Elternrat kann diese Anliegen der Bildungskommission unterbreiten.
- b) Sie engagiert sich einzeln oder gemeinsam mit anderen Eltern bei der Planung und Durchführung von Schulaktivitäten in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson oder der Schulleitung.
- c) Sie organisiert in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft oder der Schulleitung Elternanlässe.

- d) Sie hält Kontakt mit der zuständigen Schulleitung.
- e) Sie kann in Angelegenheiten, welche die eigene Klasse betreffen, bei der zuständigen Schulleitung vorsprechen.

Organisation des Elternrates

Art. 5

¹ Alle Elternvertretungen werden von der Schulleitung zu einer ersten Zusammenkunft eingeladen. Sie konstituieren den Elternrat und organisieren sich an dieser Zusammenkunft selber.

² Die Primar- und die Sekundarstufe I führen je einen eigenen Elternrat.

Aufgaben des Elternrates

Art. 6

Der Elternrat

- a) bringt die Anliegen der Eltern in die Schule ein und begleitet die Entwicklung der Schule
- b) setzt sich für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern und allen an der Schule Beteiligten ein
- c) bespricht Angelegenheiten, die sich im Elternrat als bedeutend für die ganze Schule oder das ganze Schulhaus erwiesen haben
- d) fördert den Kontakt zwischen Eltern und Lehrpersonen
- e) informiert die Eltern über die Aktivitäten des Elternrates
- f) fördert den Gedanken- und Erfahrungsaustausch in spezifischen Elternfragen
- g) kann an Themen arbeiten, die im Bereich von Elternhaus, Kindergarten und Schule von Interesse sind
- h) kann Anträge bei der Schulleitung oder der Bildungskommission einbringen
- i) kann Anlässe organisieren, die dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Gedankenaustausch dienen
- j) schlägt zu Händen des Gemeinderates ihre Vertretung in der Bildungskommission vor

Der Elternrat ist NICHT zuständig für

Art. 7

Der Elternrat ist nicht zuständig für

- a) schulorganisatorische oder disziplinarische Massnahmen
- b) fachspezifische Fragen des Unterrichts
- c) Lehrpersonenwahlen, Klassenzuteilungen, Schulstandorte, Klasseneröffnungen oder Klassenschliessungen
- d) die Ausübung der Funktion als Schiedsrichter bei Problemen zwischen Eltern und Lehrerschaft, bzw. Schulleitung
- e) die fachliche Beratung von Lehrpersonen und die gesetzlichen Aufgaben der Bildungskommission, die Erteilung von Anweisungen und dergleichen an Eltern, Lehrpersonen oder Behörden

Bildungskommission

Art. 8

¹ Die Bildungskommission, wie auch die Schulleitung kann dem Elternrat einzelne Geschäfte zur Stellungnahme unterbreiten.

² Die Vertretung des Elternrates nimmt in der Bildungskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht, Einsitz.

³ Die Vertretung des Elternrates untersteht wie alle Mitglieder der Bildungskommission dem Amtsgeheimnis.

Genehmigung

Der Gemeinderat Bolligen hat die vorstehende Verordnung am 19. Januar 2012 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

sig.
Rudolf Burger
Gemeindepräsident

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindegemeinsamer
Gemeindegemeinsamer

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Abteilung Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

**► Aktuelles ► Downloadverzeichnis ►
Verordnungen**

heruntergeladen werden.